

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1967

Nummer 43

---

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                       | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 822            | 21. 4. 1967 | Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland . . . . .                                                                                        | 172   |
| 822            | 21. 4. 1967 | Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen -- Anhang zu § 23<br>Abs. 2 der Kassensatzung -- . . . . . | 175   |

## Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland

Vom 21. April 1967

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland — nachstehend Kasse genannt — hat auf Grund des § 769 in Verbindung mit § 670 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt I

#### Allgemeines

##### § 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Zweck der Kasse

(1) Die Kasse führt den Namen Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung nach dem Selbstverwaltungsgesetz — GSV.

Die Kasse führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Kasse ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die in § 2 bezeichneten Personen im Gebiete des Landschaftsverbandes Rheinland.

##### § 2

Kreis der Versicherten

(1) Bei der Kasse sind nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO gegen Arbeitsunfälle versichert, soweit nicht nach § 541 RVO Versicherungsfreiheit besteht:

- a) Die Angehörigen der Feuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, auch wenn sie im Brandschutz des örtlichen und überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes tätig werden,
- b) alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses im Feuerlöschwesen Beschäftigten,
- c) Personen, die wie ein nach Buchstabe a) oder b) Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht ein anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist,
- d) Lernende und ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen, Betriebsstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen für die Ausbildung im Feuerlöschwesen,
- e) die Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Feuerwehrverbände in Ausübung ihrer Tätigkeit im Verbandswesen.

(2) Die Angehörigen von Werkfeuerwehren sind bei der Kasse versichert, soweit nicht der Unfall dem Betrieb zuzurechnen ist.

(3) Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen und die bei der Kasse tätigen Dienstkräfte sind bei ihr gegen die Folgen der Unfälle versichert, die sie im Dienste der Kasse erleiden.

### Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung der Kasse

##### § 3

Organe der Selbstverwaltung

(1) Selbstverwaltungsorgane der Kassen sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(1) Für sie gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Unfallversicherung.

## A. Gemeinsame Bestimmungen

##### § 4

Zusammensetzung

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten (Angehörigen von Feuerwehren) und aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kostenträger) zusammen.

(2) Jedes Organmitglied hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

##### § 5

Wahl

Für die Wahl der Mitglieder der Organe gelten die gesetzlichen Vorschriften.

##### § 6

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe richtet sich nach den Bestimmungen des Selbstverwaltungsgesetzes.

##### § 7

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Organe haften der Kasse für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Kasse erstattet ihnen ihre baren Auslagen unter Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Sie gewährt außerdem den Vertretern der Versicherten in den Organen Ersatz für nachweisbar entgangenen Arbeitsverdienst; statt dessen kann auch ein Pauschbetrag für Zeitverlust ersetzt werden. Ein solcher Pauschbetrag kann auch den Vertretern der Gemeinden zugestanden werden (§ 12 Abs. 2). Die Festsetzung des Pauschbetrages bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ausschüsse.

##### § 8

Vorsitz

Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus der Gruppe zu wählen, der der Vorsitzende nicht angehört.

##### § 9

Ausschüsse

Die Organe können einzelne Aufgaben Ausschüssen übertragen und deren Zuständigkeit abgrenzen.

##### § 10

Geschäftsordnung

Die Organe geben sich je eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

## B. Vertreterversammlung

##### § 11

Zahl der Mitglieder

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber (§ 4 Abs. 3 GSV) sollen der Vertreterversammlung angehören:

- 1 Vertreter des Städtetages Nordrhein-Westfalen,
- 1 Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes,
- 1 Vertreter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen,
- 1 Vertreter des Rheinischen Gemeindetages \*),
- 1 Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland.

## § 12

### Aufgaben

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt
  - a) ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
  - b) die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, und bestimmt, wer die Rechnungsprüfung durchführt.
2. Sie setzt die Entschädigung der Organmitglieder und Ausschüsse für ihre ehrenamtliche Tätigkeit fest.
3. Sie nimmt die Jahresrechnung ab, entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung und stellt den Haushaltsplan fest.
4. Sie beschließt insbesondere über
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Gewährung von Mehrleistungen nach § 23 Absatz 2 dieser Satzung,
  - c) die Aufstellung von Grundsätzen über die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse,
  - d) Vorschläge zu dem Erlaß und über Änderungen von Unfallverhütungsvorschriften und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, soweit das nicht Aufgabe einer staatlichen Behörde ist,
  - e) die Höhe der jährlichen Umlagen,
  - f) alle Angelegenheiten, die ihr sonst gesetzlich zugewiesen oder von der obersten zuständigen Verwaltungsbehörde oder dem Vorstand vorgelegt werden.
5. Sie hat die Kasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

## C. Vorstand

### § 13

#### Zahl der Mitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Als Vertreter der Arbeitgeber (§ 4 Abs. 3 GSV) sollen dem Vorstand angehören:
  - 1 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens,
  - 1 Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland.

### § 14

#### Aufgaben

Dem Vorstand obliegen:

1. Die Wahl
  - a) seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
  - b) die Mitglieder und Stellvertreter des Rentenausschusses.
2. Er beschließt im Rahmen der von der Vertreterversammlung aufgestellten Grundsätze über die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse.
3. Er beschließt über die der Vertreterversammlung vorzulegenden Angelegenheiten und über alle ihm sonst gesetzlich oder von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde oder Geschäftsführung vorgelegten Angelegenheiten.
4. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.
5. Im übrigen obliegen ihm alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind.

### § 15

#### Beschlußfassung der Organe

(1) Vertreterversammlung und Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen, in der die Organe ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sind; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

### § 16

#### Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Die Kasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, soweit nicht die Vertretung der Vertreterversammlung (§ 12 Nr. 5) oder dem Geschäftsführer (§ 18 Abs. 1) obliegt. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Die Willenserklärungen werden im Namen der Kasse abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft und der Bezeichnung der Kasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Dies gilt für den Stellvertreter entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ („I. V.“) bei.

## D. Die Geschäftsführung

### § 17

#### Beauftragung und Stellung

(1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt. Die Wahl bedarf der aufsichtsbehördlichen Bestätigung.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

### § 18

#### Aufgaben und Vertretungsbefugnis

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Insoweit vertritt er die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die sich aus den §§ 628 und 640 Abs. 2 RVO ergebenden Befugnisse werden auf den Geschäftsführer übertragen.

(3) Die Willenserklärungen werden im Namen der Kasse abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Geschäftsführer unter Angabe dieser Eigenschaft seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Der Stellvertreter zeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“ („I. V.“). Beauftragte Dienstkräfte zeichnen im Namen des Geschäftsführers mit dem Zusatz „Im Auftrage“ („I. A.“).

(4) Soweit der Geschäftsführer innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrage handelt, fügt er die Worte „Der Vorstand — Im Auftrage“ („I. A.“) und seinen ausgeschriebenen Familiennamen hinzu.

\*) jetzt: Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-Westfalen

## E. Grundsätzliches über die Verwaltung

## § 19

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

## § 20

## Rechnungsabschluß

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer eine Jahresrechnung aufzustellen. Sie ist durch die von der Vertreterversammlung bestimmten Prüfer zu überprüfen und der Vertreterversammlung mit dem Jahresbericht zur Abnahme vorzulegen.

## § 21

Feststellung der Leistungen,  
Rentenausschuß und Widerspruchsstelle

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen erfolgt durch den Rentenausschuß, der aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 4 Abs. 3 GSv) besteht. Sie brauchen nicht Mitglied der Organe zu sein. Für jedes ordentliche Mitglied des Rentenausschusses ist aus dem gleichen Personenkreis ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Einigt sich der Rentenausschuß bei einem Beschluß über eine Leistung nicht, so entscheidet der Vorstand.

(3) Die Bescheide der förmlichen Feststellung werden von den Mitgliedern des Rentenausschusses unterzeichnet.

(4) Ist eine förmliche Feststellung nicht erforderlich, setzt der Geschäftsführer die Leistung fest.

(5) Der Rentenausschuß entscheidet über Widersprüche und erteilt die Widerspruchsbescheide nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes.

## Abschnitt III

## Unfallanzeige, Leistungen der Kasse und Unfallverhütung

## § 22

## Unfallanzeige

(1) Die Gemeindeverwaltung hat gemäß §§ 1552 und 1553 RVO der Kasse jeden Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von drei Tagen anzuzeigen. Tödliche Unfälle und Massenumfälle sind der Kasse vor Abgabe des Vordrucks fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

(2) Stirbt der Verletzte infolge des Unfalles, so ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige auch der zuständigen Polizeibehörde des Unfallortes zu erstatten.

(3) Für Berufskrankheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 23

## Leistungen

(1) Die Kasse gewährt die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, insbesondere der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften (Regelleistungen).

(2) Die Vertreterversammlung kann durch Satzung Mehrleistungen beschließen (§§ 769, 765 RVO), die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

## § 24

## Unfallverhütung

(1) Die Kasse hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen zu sorgen. Es gelten für sie die §§ 708 bis 721 RVO.

(2) Die Aufgaben des technischen Aufsichtsbeamten werden in den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern

vom zuständigen Kreisbrandmeister, in den kreisfreien Städten, die keine Berufsfeuerwehr haben, von dem Bezirksbrandmeister wahrgenommen.

(3) Jeder Feuerschutzträger hat gemäß § 719 RVO in seinem Bezirk einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

(4) Die Gemeinden und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten.

## Abschnitt IV

## Aufbringung der Mittel, Vermögen und Betriebsstock

## § 25

## Umlage

(1) Die Aufwendungen der Kasse für die Versicherungsleistungen, für die Kosten der Verwaltung und für die Ansammlung des Betriebsstockes werden jährlich auf die kreisfreien Städte und Landkreise des Geschäftsgebietes der Kasse nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl umgelegt.

(2) Für Städte mit Berufsfeuerwehr wird die Umlage ermäßigt. Die Ermäßigung wird nach der Zahl der unfallversicherungsfreien Mitglieder der Berufsfeuerwehr und den bei ihr sonst beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Angestellten, Arbeitern und freiwilligen Feuerwehrmännern unter Berücksichtigung des § 725 Absatz 2 RVO festgesetzt. Es sind aber mindestens 10 v.H. des Umlagesatzes zu erheben.

(3) Die kreisfreien Städte und Landkreise haben im Rahmen des Bedarfs der Kasse jederzeit Vorschüsse auf die Umlage zu leisten.

## § 26

## Vermögen

Für die Anlage und Verwaltung des Vermögens und der Betriebsmittel gelten die von der Vertreterversammlung aufgestellten Grundsätze.

## § 27

## Betriebsmittel

(1) Es ist ein Betriebsstock bis zur Höhe des Zweifachen der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres anzusammeln.

(2) Solange der Betriebsstock diese Höhe nicht erreicht hat, sind ihm jährlich mindestens 5% der nach § 23 (1) und (2) zu zahlenden Renten und Mehrleistungen zuzuweisen.

(3) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ausnahmsweise vorübergehend Zuweisungen an den Betriebsstock in anderer Höhe oder nicht erfolgen.

(4) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Entnahmen aus dem Betriebsstock beschließen, die ihm nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen sind.

## Abschnitt V

## § 28

## Aufsicht

(1) Die Aufsicht der Kasse führt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 29

## Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke, Satzungsänderungen auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht.

## Abschnitt VI

## Schlußbestimmung

## § 30

## Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 1. Oktober 1956 (GV. NW. 1957 S. 43) außer Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1967 — III A 1 — 32.15.0 — 3925/67 —

— GV. NW. 1967 S. 172.

822

## Satzung

der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland über die  
Gewährung von Mehrleistungen

## — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung —

Vom 21. April 1967

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat in ihrer Sitzung am 21. April 1967 auf Grund des § 765 RVO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Buchst. b und § 23 Abs. 2 der Kassensatzung folgende Bestimmungen beschlossen:

## 1.00 Personenkreis

1.10 Mehrleistungen erhalten Verletzte, die einer freiwilligen Feuerwehr angehören, auch wenn sie als Helfer im LS-Brandschutzdienst verletzt worden sind, sowie ihre Hinterbliebenen.

1.20 Freiwillige Helfer im LS-Brandschutzdienst, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten Mehrleistungen in der Höhe wie die Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst, die unter die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135) fallen. Bei Einsätzen zur Verstärkung des friedensmäßigen Brandschutzes sind sie wie Angehörige einer freiwilligen Feuerwehr zu behandeln.

1.30 Freiwillige Helfer, die keiner freiwilligen Feuerwehr angehören, erhalten bei Einsätzen im friedensmäßigen Brandschutz Mehrleistungen nach der in Ziffer 1.20 genannten Verordnung.

1.40 Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten getrennt zu berechnen und als solche zu bezeichnen.

## 2.00 Mehrleistungen während des Heilverfahrens

2.10 Das gesetzliche Verletztengeld wird bis zur Höhe des Netto-Verdienstausfalles bzw. des Netto-Arbeitsinkommens ergänzt. Der Mindestsatz richtet sich nach dem 1 $\frac{1}{4}$ -fachen des Ortslohnes; der Höchstsatz beträgt 100,— DM je Kalendertag.

2.20 Das Verletztengeld (§ 560 RVO) bei Heilanstaltspflege wird bis zur Höhe von 85 v. H. des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt. In den Fällen, in denen kein Anspruch für Angehörige (§ 186 Abs. 1 Satz 2 RVO) besteht, wird das Verletztengeld vom Beginn der 7. Woche nach dem Unfall lediglich bis zur Höhe von 40 v. H. des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt. Ein Verdienstaufall ist höchstens bis zu 100,— DM täglich zu berücksichtigen.

2.30 Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus anderen Zweigen der Sozialversicherung oder aus einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgung sowie auf Grund eines Arbeitsvertrages werden Mehrleistungen nach Ziffer 2.00 nur insoweit gewährt, als diese Bezüge zusammen mit gesetzlichen Leistungen des Versicherungsträgers den zu entschädigenden Netto-Verdienstausfall bzw. das zu entschädigende Netto-Arbeits Einkommen nicht erreichen.

## 3.00 Mehrleistungen in Verletztenrentenfällen

3.10 Die Verletztenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet, der mindestens dem 1 $\frac{1}{4}$ -fachen des Ortslohnes entspricht.

3.11 Der Verletzte erhält zu seiner Rente als Mehrleistung bei 100%iger Erwerbsunfähigkeit monatlich 150,— DM, bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit den Teil dieses Betrages, der dem Maße der Einbuße an der Erwerbsfähigkeit entspricht.

3.12 a) Bei dauernder 100%iger Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung wird dem Verletzten als zusätzliche Mehrleistung eine Zahlung von 10 000,— DM gewährt, bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsminderung entsprechender Teilbetrag gezahlt.

b) Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Erwerbsminderung und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Festsetzung im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen.

c) Die Auszahlung erfolgt, nachdem der Dauerrentenbescheid erteilt oder die Rente kraft Gesetzes Dauerrente geworden ist, in mehreren Jahresraten, jeweils bis zur Erreichung der in Nr. 3.13 bezeichneten Höchstgrenze.

d) Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

3.13 Die Rente des Verletzten darf einschl. der Mehrleistungen zu Ziffern 3.11 und 3.12 und der Kinderzulagen den im § 583 Abs. 4 RVO bestimmten Höchstsatz des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

3.14 Stirbt der Verletzte nicht an den Folgen des Unfalles und war die Mehrleistung nach Ziffer 3.12 noch nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt, dann endet die Zahlung der Mehrleistung mit Ablauf des Todesjahres.

3.15 Bei einer Zahlung nach Ziffer 3.12 können Auflagen wegen der Verwendung des Geldes gemacht werden. Das Nähere beschließt der Rentenausschuß.

## 4.00 Mehrleistungen im Todesfall

4.10 Die Hinterbliebenenrente wird nach einem Jahresarbeitsverdienst (JAV), der mindestens dem 1 $\frac{1}{4}$ -fachen des Ortslohnes entspricht, berechnet.

4.11 Die Rente für Witwen unter 45 Jahren und für Vollwaisen beträgt  $\frac{2}{3}$  des zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder des Jahresarbeitseinkommens.

4.12 Die Hinterbliebenenrente wird durch eine Mehrleistung ergänzt. Sie beträgt für Witwen und Vollwaisen monatlich 50,— DM, für Halbwaisen monatlich 35,— DM.

4.13 Die Hinterbliebenenrente darf einschl. der Mehrleistungen zu Ziffern 4.11 und 4.12 den im § 598 Abs. 1 RVO vorgesehenen Höchstsatz des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

4.14 Bei Wiederverheiratung der Witwe errechnet sich die Abfindung gemäß § 615 RVO ausschließlich aus der gesetzlichen Rente.

4.15 Das gesetzliche Sterbegeld wird für die Ehefrau des Getöteten um einen Betrag von 6 000,— DM, für andere Empfangsberechtigte um einen Betrag von 5 000,— DM erhöht. Die Mehrleistung nach Satz 1 erhöht sich für jedes Kind des Getöteten, dem nach

§ 583 RVO Kinderzulage zusteht, um weitere 1 000,— DM.

Empfangsberechtigt sind, die Nachfolgenden abschließend, nacheinander:

- a) die Ehefrau,
- b) die Kinder im Sinne des § 583 Abs. 5 RVO,
- c) die Verwandten in gerade aufsteigender Linie.

Wenn Anspruchsberechtigte nach Absatz 2 Buchst. a) bis c) nicht vorhanden sind, wird das gesetzliche Sterbegeld abweichend von Absatz 1 durch eine Mehrleistung bis zur Höhe der nachgewiesenen Beerdigungskosten, höchstens um einen Betrag von 2 000,— DM ergänzt.

- 4.16 Mehrleistungen nach Ziffer 4.15 Abs. 1 und 2 werden nur gewährt,
  - a) wenn der Verstorbene mit den Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder
  - b) wenn er zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat oder
  - c) wenn er ohne den Todesfall zu ihrem Unterhalt voraussichtlich wesentlich beigetragen hätte.
- 4.17 Bei einer Zahlung nach Ziffer 4.15 gilt Ziffer 3.15 entsprechend.
- 4.18 Stirbt ein Unfallverletzter an den Folgen eines Unfalles, nachdem er eine Mehrleistung nach Ziffer 3.12

erhalten hat, dann bekommen die Angehörigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Ziffer 4.15 erhöhten Sterbegeld und der Mehrleistung nach Ziffer 3.12, wenn diese geringer ist. Ist die Mehrleistung nach Ziffer 3.12 höher als nach Ziffer 4.15, so ist im Todesfall der Mehrbetrag von den Bezugsberechtigten nicht zurückzuzahlen.

- 4.19 War im Zeitpunkt des Todes die Mehrleistung nach Ziffer 3.12 noch nicht in voller Höhe ausgezahlt, ist nur der bis zum Tode ausgezahlte Mehrleistungsbetrag anzurechnen.
- 5.00 Schluß- und Übergangsbestimmungen
- 5.10 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.
- 5.20 Die Ziffer 3.12 findet auf Unfälle Anwendung, die seit dem 1. Januar 1963 eingetreten sind.
- 5.30 Abweichend von Ziffer 5.10 treten in Kraft:  
Die Ziffern 1.30, 2.10 Satz 2, 3.10, 4.10 und 4.14 mit Wirkung vom 1. Januar 1967.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1967 — III A 1 — 32.15.0 — 3983/67 —.

— GV. NW. 1967 S. 175.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.